Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/1780

# Petition: Keine Verschärfung des Jura-Examens

Hans-Christian Petersen und Jöran Jacob

## Bachelor-Master Jura-Studium Studiengänge 2 Jahre Grundstudium 3 Jahre 1 Jahr Schwerpunkt 5 Jahre Bachelor 1,5 Jahre Examensvorbereitung 2 Jahre Staatliche Pflichtfachprüfung Master 1. Staatsexamen 2 Jahre Referendariat 2. Staatsexamen

30 %

Universitärer Schwerpunkt

1. Staatsexamen

70 %

Staatliche Pflichtfachprüfung

1 Hausarbeit

Mündliche Prüfung

Sechs fünfstündige Klausuren (handschriftlich) 3 Zivilrecht

2 Öffentliches Recht

1 Strafrecht

Mündliche Prüfung

Durchfallquote 2021:

29,21 %

Bei Wiederholungsprüfungen:

**72** %

# Prüfungsbedingungen 1. Examen

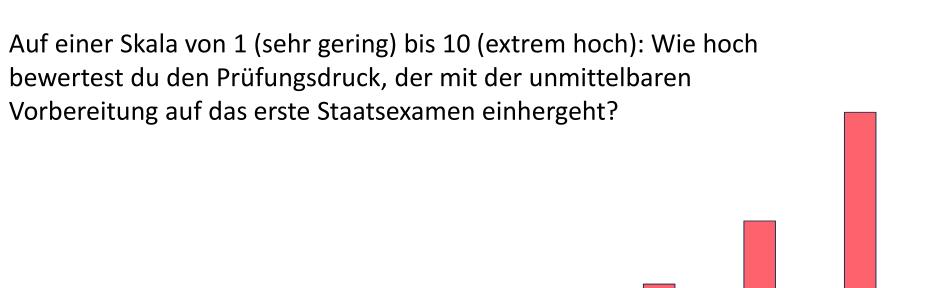
- Vorbereitung meist in kommerziellen Repetitorien (~200€/Monat)
- Prüfungsorte: Kiel, Neumünster, Schleswig
- Gesetze müssen angeschafft und mitgebracht werden (Gesamtkosten über 100 €)
- Einzelne Markierungen in Gesetzen dennoch seit kurzem <u>nicht</u> mehr erlaubt

1

2

#### aller Studierenden würden ihr Studium weiterempfehlen

BRF-Befragung von über 1.608 Studierenden aus 2020:



10

# Gesundheitliche Gefährdung

- Zahlreiche Studierende leiden unter psychischem Druck, Depressionen und Angststörungen sind verbreitet
- -> siehe hierzu auch: <a href="https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Psychische-Probleme-Studierende-sorgen-sich-um-">holstein/Psychische-Probleme-Studierende-sorgen-sich-um-</a> Verbeamtung,psychotherapie176.html
- Sehnenscheidenentzündungen sind ein häufiges Problem bei Examensschreibenden
- Viele Studierende können nur mit Schmerzmitteln schreiben

ond the sie figeriawann voi the rrage stellen, sollen sie eine merapie beginnen

Es ist eine Frage, die viele junge Menschen umtreibt. Eine Studie der Barmer-Krankenkasse kam zu dem Ergebnis, dass etwa jeder sechste Studierende von einer psychischen Krankheit betroffen ist. Besonders verbreitet sind demnach Depressionen. "Für Abertausende entpuppt sich die Uni als wahrer Albtraum", erklärte die Krankenkasse anlässlich der Veröffentlichung der Studie.

#### Fachschaft Jura: Studierende leiden still an Problemen



"Faul, schwach, arbeitsunwillig": Depressionen und Vorurteile

Depressive Menschen werden oft stigmatisiert. "Unser Thema" befasst sich mit der Frage, wie das geändert werden kann. Viele Studierende stehen irgendwann am selben Punkt wie die Kieler
Jurastudentinnen: Durchhalten? Oder professionelle Hilfe in Anspruch nehmen? Die Fachschaft Jura an der Universität Kiel schreibt: "Uns allen sind Fälle von Personen bekannt, die still an Problemen leiden und diese dann entweder das ganze Studium mit sich rumtragen oder irgendwann brechen und sich dann in Behandlung begeben."

Ein Grund, weshalb viele Studierende vor einer Therapie zurückschrecken: Wer später

# Gesundheitliche Gefährdung

- Zahlreiche Studierende leiden unter psychischem Druck, Depressionen und Angststörungen sind verbreitet
- -> siehe hierzu auch: <a href="https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Psychische-Probleme-Studierende-sorgen-sich-um-">holstein/Psychische-Probleme-Studierende-sorgen-sich-um-</a> Verbeamtung,psychotherapie176.html
- Sehnenscheidenentzündungen sind ein häufiges Problem bei Examensschreibenden
- Viele Studierende können nur mit Schmerzmitteln schreiben

# Was ändert sich mit der neuen JAVO?

- Prüfungsstofferweiterung
- Abschaffung der Regelung zum prüfungsfreien Tag
- 7. Klausur

## Was ändert sich mit der neuen JAVO?

- Prüfungsstofferweiterung
- Abschaffung der Regelung zum prüfungsfreien Tag
- 7. Klausur

Titel 1 Kauf, Tausch **Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften** Untertitel 2 Besondere Arten des Kaufs Kapitel 1 Kauf auf Probe Kapitel 2 Wiederkauf Kapitel 3 Vorkauf Untertitel 3 Verbrauchsgüterkauf **Untertitel 4 Tausch** Titel 2 Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungsverträge und **Tauschsystemverträge** Titel 3 Darlehensvertrag; Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher Untertitel 1 Darlehensvertrag Untertitel 2 Finanzierungshilfen zw. einem Unternehmer und einem Verbraucher Untertitel 3 Ratenlieferungsverträge zw. einem Unternehmer und einem Verbraucher **Untertitel 4** Beratungsleistungen bei Immobiliar-**Verbraucherdarlehensverträgen Untertitel 5** Unabdingbarkeit, Anwendung auf **Existenzgründer** Untertitel 6 Unentgeltliche Darlehensverträge und unentgeltliche Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Mietverhältnisse über andere Sachen Verbraucher **Titel 4 Schenkung** 

Titel 5 Mietvertrag, Pachtvertrag Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften für Mietverhältnisse Untertitel 2 Mietverhältnisse über Wohnraum Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften Kapitel 1a Erhaltungs- und **Modernisierungsmaßnahmen** Kapitel 2 Die Miete Unterkapitel 1 Vereinbarungen über die Miete Unterkapitel 1a Vereinbarungen über die Miethöhe bei Mietbeginn in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten Unterkapitel 2 Regelungen über die Miethöhe Kapitel 3 Pfandrecht des Vermieters Kapitel 4 Wechsel der Vertragsparteien Kapitel 5 Beendigung des Mietverhältnisses Unterkapitel 1 Allgemeine Vorschriften Unterkapitel 2 Mietverhältnisse auf unbestimmte Zeit Unterkapitel 3 Mietverhältnisse auf bestimmte Zeit Unterkapitel 4 Werkwohnungen Kapitel 6 Besonderheiten bei der Bildung von Wohnungseigentum an vermieteten **Wohnungen** Untertitel 3 und digitale Produkte **Untertitel 4 Pachtvertrag** 

Untertitel 5 Landpachtvertrag Titel 6 Leihe Titel 7 Sachdarlehensvertrag Titel 8 Dienstvertrag und ähnliche Verträge Untertitel 1 Dienstvertrag **Untertitel 2 Behandlungsvertrag** Titel 9 Werkvertrag und ähnliche Verträge Untertitel 1 Werkvertragsrecht Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften Kapitel 2 Bauvertrag Kapitel 3 Verbraucherbauvertrag Kapitel 4 Unabdingbarkeit Untertitel 2 Architektenvertrag und Ingenieurvertrag Untertitel 3 Bauträgervertrag Untertitel 4 Pauschalreisevertrag. Reisevermittlung und Titel 19 Unvollkommene Vermittlung verbundener Reiseleistungen **Titel 10 Maklervertrag Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften** Untertitel 2 Vermittlung von Verbraucherdarlehensverträgen und entgeltlichen Finanzierungshilfen **Untertitel 3 Ehevermittlung** Untertitel 4 Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser **Titel 11 Auslobung** Titel 12 Auftrag Geschäftsbesorgungsvertrag und Zahlungsdienste **Untertitel 1 Auftrag** Untertitel 2 Geschäftsbesorgungsvertrag **Untertitel 3 Zahlungsdienste** 

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften Kapitel 2 Zahlungsdienstevertrag Kapitel 3 Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten Unterkapitel 1 Autorisierung von Zahlungsvorgängen; Zahlungsinstrumente Unterkapitel 2 Ausführung von Zahlungsvorgängen Unterkapitel 3 Haftung Titel 13 Geschäftsführung ohne Auftrag Titel 14 Verwahrung Titel 15 Einbringung von Sachen bei Gastwirten Titel 16 Gesellschaft Titel 17 Gemeinschaft **Titel 18 Leibrente** Verbindlichkeiten Titel 20 Bürgschaft Titel 21 Vergleich Titel 22 Schuldversprechen, **Schuldanerkenntnis** Titel 23 Anweisung Titel 24 Schuldverschreibung auf den Inhaber Titel 25 Vorlegung von Sachen Titel 26 Ungerechtfertigte Bereicherung **Titel 27 Unerlaubte Handlungen** 

Titel 1 Kauf, Tausch **Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften** Untertitel 2 Besondere Arten des Kaufs Kapitel 1 Kauf auf Probe Kapitel 2 Wiederkauf Kapitel 3 Vorkauf Untertitel 3 Verbrauchsgüterkauf **Untertitel 4 Tausch** Titel 2 Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungsverträge und **Tauschsystemverträge** Titel 3 Darlehensvertrag; Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem **Verbraucher** Untertitel 1 Darlehensvertrag **Untertitel 2** Finanzierungshilfen zw. einem Unternehmer und einem Verbraucher **Untertitel 3** Ratenlieferungsverträge zw. einem Unternehmer und einem Verbraucher **Untertitel 4** Beratungsleistungen bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen Untertitel 5 Unabdingbarkeit, Anwendung auf **Existenzgründer** Untertitel 6 Unentgeltliche Darlehensverträge und unentgeltliche Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Mietverhältnisse über andere Sachen Verbraucher **Titel 4 Schenkung** 

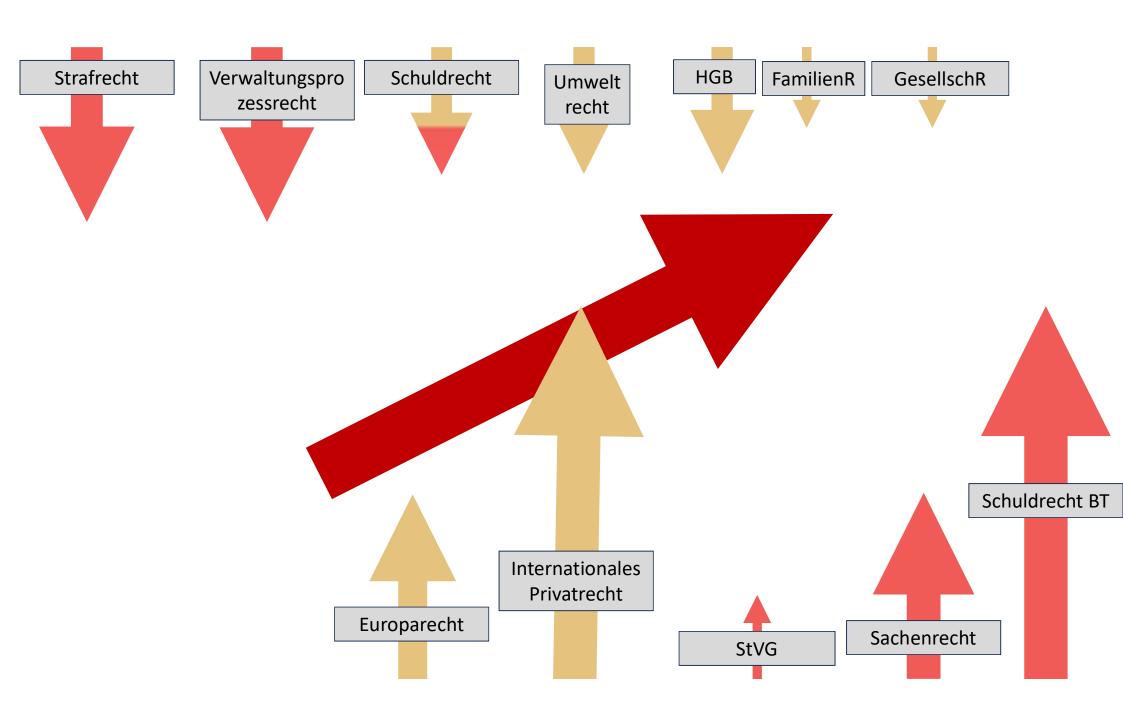
Titel 5 Mietvertrag, Pachtvertrag Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften für Mietverhältnisse Untertitel 2 Mietverhältnisse über Wohnraum Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften Kapitel 1a Erhaltungs- und **Modernisierungsmaßnahmen** Kapitel 2 Die Miete Unterkapitel 1 Vereinbarungen über die Miete Unterkapitel 1a Vereinbarungen über die Miethöhe bei Mietbeginn in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten Unterkapitel 2 Regelungen über die Miethöhe Kapitel 3 Pfandrecht des Vermieters Kapitel 4 Wechsel der Vertragsparteien Kapitel 5 Beendigung des Mietverhältnisses Unterkapitel 1 Allgemeine Vorschriften Unterkapitel 2 Mietverhältnisse auf unbestimmte Zeit Unterkapitel 3 Mietverhältnisse auf bestimmte Zeit Unterkapitel 4 Werkwohnungen Kapitel 6 Besonderheiten bei der Bildung von Wohnungseigentum an vermieteten **Wohnungen** Untertitel 3 und digitale Produkte **Untertitel 4 Pachtvertrag** 

**Untertitel 5 Landpachtvertrag** Titel 6 Leihe Titel 7 Sachdarlehensvertrag Titel 8 Dienstvertrag und ähnliche Verträge Untertitel 1 Dienstvertrag **Untertitel 2 Behandlungsvertrag** Titel 9 Werkvertrag und ähnliche Verträge Untertitel 1 Werkvertragsrecht Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften Kapitel 2 Bauvertrag Kapitel 3 Verbraucherbauvertrag Kapitel 4 Unabdingbarkeit Untertitel 2 Architektenvertrag und Ingenieurvertrag Untertitel 3 Bauträgervertrag Untertitel 4 Pauschalreisevertrag. Reisevermittlung und Titel 19 Unvollkommene Vermittlung verbundener Reiseleistungen Titel 10 Maklervertrag **Untertitel 1 Allgemeine Vorschriften** Untertitel 2 Vermittlung von Verbraucherdarlehensverträgen und entgeltlichen Finanzierungshilfen Untertitel 3 Ehevermittlung **Untertitel 4** Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser Titel 11 Auslobung Titel 12 Auftrag Geschäftsbesorgungsvertrag und Zahlungsdienste **Untertitel 1 Auftrag** Untertitel 2 Geschäftsbesorgungsvertrag **Untertitel 3 Zahlungsdienste** 

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften Kapitel 2 Zahlungsdienstevertrag Kapitel 3 Erbringung und Nutzung von Zahlungsdiensten Unterkapitel 1 Autorisierung von Zahlungsvorgängen; Zahlungsinstrumente Unterkapitel 2 Ausführung von Zahlungsvorgängen Unterkapitel 3 Haftung Titel 13 Geschäftsführung ohne Auftrag Titel 14 Verwahrung Titel 15 Einbringung von Sachen bei Gastwirten Titel 16 Gesellschaft Titel 17 Gemeinschaft **Titel 18 Leibrente** Verbindlichkeiten Titel 20 Bürgschaft **Titel 21 Vergleich** Titel 22 Schuldversprechen, **Schuldanerkenntnis** Titel 23 Anweisung Titel 24 Schuldverschreibung auf den Inhaber Titel 25 Vorlegung von Sachen Titel 26 Ungerechtfertigte Bereicherung **Titel 27 Unerlaubte Handlungen** 

# Prüfungsstofferweiterung

- Kürzungen weitgehend in Gebieten, denen schon bisher kaum Examensrelevanz zukam (etwa Unterhaltsrecht, Umweltrecht) sowie den weniger bedeutenden Teilen des Strafgesetzbuches und Handelsgesetzbuch.
- Mit internationalem Privat- und Zivilverfahrensrecht kommt gänzlich neues Rechtsgebiet hinzu, Erweiterungen auch im Europarecht.
- In Summe kann es keinen Zweifel geben, dass es sich um eine Ausweitung des ohnehin schon aufgeblähten Examensstoffes handelt.



## Was ändert sich mit der neuen JAVO?

- Prüfungsstofferweiterung
- Abschaffung der Regelung zum prüfungsfreien Tag
- 7. Klausur

bisher:

### § 11 Absatz 1 Satz 2 JAVO

"Nach zwei Aufsichtsarbeiten ist jeweils ein prüfungsfreier Tag vorzusehen."

geplant:

### § 11 Absatz 1 Satz 3 JAVO

"Es sollen nicht mehr als vier Aufsichtsarbeiten je Kalenderwoche angefertigt werden."

# Bundesweiter Klausurenring

- Laut Ministerium Neuregelung notwendig, um "Ringtausch" zu ermöglichen.
- SH fiele durch die Einführung der 7 Klausur ohnehin in Teilen aus dem Klausurenring.
- Es muss für SH ohnehin aufgrund unseres eigenen Verwaltungsrechts, Polizeirechts etc. landesspezifische Klausuren geben.
- Es gibt genug Möglichkeiten, an dem Klausurenring auch mit Ruhetag teilzunehmen.

#### einerseits:

#### Website des Justizprüfungsamtes

Für die Aufsichtsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung im Jahre 2024 sind zum jetzigen Zeitpunkt folgende Termine vorgesehen.

1. 22., 23., 25., 26., 29. und 30. Januar 2024

2. 22., 23., 25., 26., 29. und 30. Juli 2024. (evtl. am 19. Juli 2024 eine zusätzliche Klausur)

Juli 2024						
M	D	М	D	F	S	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11

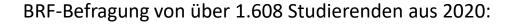
andererseits:

## § 11 Absatz 1 Satz 2 JAVO-E

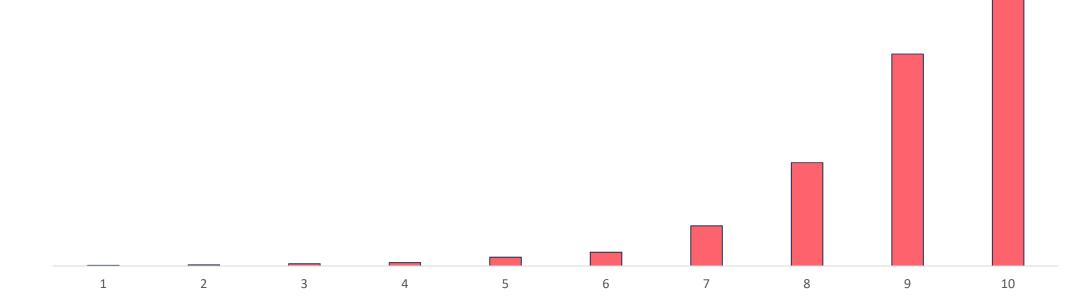
"Sämtliche Aufsichtsarbeiten sind innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen anzufertigen."

# Was ändert sich mit der neuen JAVO?

- Prüfungsstofferweiterung
- Abschaffung der Regelung zum prüfungsfreien Tag
- 7. Klausur

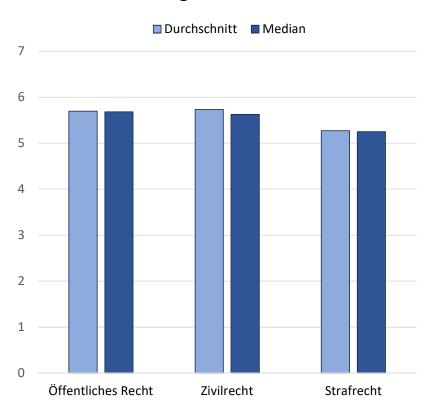


Auf einer Skala von 1 (sehr gering) bis 10 (extrem hoch): Wie hoch bewertest du den Prüfungsdruck, der mit der unmittelbaren Vorbereitung auf das erste Staatsexamen einhergeht?

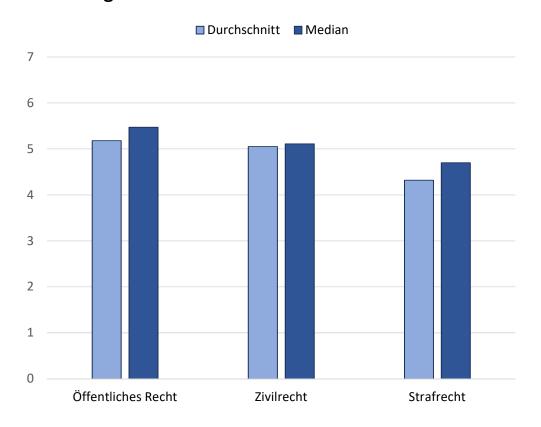


# Examensnoten in Brandenburg/Berlin

#### Berlin/Brandenburg



#### **Schleswig-Holstein**



Quelle: examenstats.de

# Abweichung der Medianwerte

	Schleswig-Holstein	Brandenburg/Berlin
Strafrecht – Zivilrecht	0,41	0,377
Strafrecht - Öffentliches Recht	0,23	0,434

- ➤ Die Abweichung der Strafrechts- und Zivilrechtsnoten sind in Brandenburg im Median nur minimal (0,03 Punkte) geringer als in Schleswig-Holstein
- ➤ Die Abweichung zwischen Strafrecht und dem Öffentlichen Recht sind in Brandenburg sogar größer und zwar deutlich (0,2)
- ➤ Entgegen der Behauptung des Justizministeriums gibt es in dem einzigen Bundesland, das schon 7 Klausuren hat, keine verbesserten Ergebnisse im Strafrecht. Das Gegenteil ist der Fall.

## Wettbewerbsnachteil für SH

- In Hamburg, Niedersachen, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern steht es nicht in Aussicht, eine zweite Strafrechtsklausur einzuführen.
- Kommt die Reform mit Abschaffung prüfungsfreiem Tag und 7.
   Klausur, erhält Schleswig-Holstein das härteste Examen Deutschlands.
- Anders als andere Bundesländer gibt es in Schleswig-Holstein <u>nicht</u> <u>einmal einen konkreten Termin</u> für die Einführung des E-Examens.

# Was kann der Landtag jetzt machen?

Vorschlag:

### § 1 Absatz 2 Satz JAG

(2) Die erste Prüfung hat die Aufgabe, festzustellen, ob die oder der Studierende das Ziel des Studiums der Rechtswissenschaften erreicht hat und damit für den Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist. Die oder der Studierende soll in der Prüfung zeigen, dass sie oder er das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Pflichtfächern sowie in dem jeweiligen Schwerpunktbereich verfügt. Im Rahmen der Prüfung dürfen nicht mehr als sechs Aufsichtsarbeiten geschrieben werden. Nach zwei Aufsichtsarbeiten ist jeweils ein prüfungsfreier Tag vorzusehen.